

Freunde

für Ferien

in Bayern e.V.

Freunde für Ferien in Bayern e.V.
Postfach 1117 • 89258 Weißenhorn

Einschreiben mit Rückschein

An Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
88048 Augsburg

Es schreibt Ihnen:

Josef Butzmann
Vorsitzender

Tel. 07309-50 84
Fax 07309-4 12 75
E-Mail: fffbayern@gmx.net

01.05.2023

Verwaltungsstreitsache BauNVO – Landratsamt Oberallgäu bzw. generell bei jenen Bayer. Landratsämtern wo eben auch Zweitwohnungssteuer von Kommunen erhoben wird- hier im Interesse i. Vertretung der Mitglieder des Vereins Freunde für Ferien in Bayern e.V. Sitz Oberstdorf

Vollzug des Bundesbaurechtes § 13 a BauNVO bei Vermietung von Ferienwohnungen in Wohngebieten Wegen stark kontroverser Vorgehensweise in ganz Bayern – z.Teil Untätigkeit der Kommunalen Selbstverwaltung und Kommunal-Aufsicht > Landratsämter – Zurückhaltung der bayerischen Staatsregierung – Untätigkeit – hierzu Hinweis aus dem Bundesministerium obliegt die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Streitfall haben die Gerichte zu entscheiden.

- Fall I Rettenbergerstr. 31 Oberstdorf- Zweitwohnung ohne Nutzung wegen Kapitalanlage und Drohbriefe und Drohmails – Verkaufsbemühungen wegen Neuer Teilungssatzung der Marktgemeinde Oberstdorf im Jahr 2020 –bei Besitzwechsel nicht mehr zugelassene Nutzung als Zweitwohnung – Käufer abgesprungen Beweise gescheiterte Verkaufsabsicht 16.11.2020
- Fall II Rettenbergerstr.31 Bemühungen wegen illegaler Fewo-Vermietung in dieser Wohnanlage, welche überwiegend als Zweitwohnung genutzt -trotz nicht zugelassen in Teilungssatzung aus dem Jahr 1970 von Fewo Huber Hinweis an das Landratsamt OA wegen fehlender genehmigter Nutzungsänderung, Zurückweisung durch Landratsamt 23.12.2021 obwohl Eigentümer keinen Stellplatz f. Wohnung nachweisen kann siehe LRA-Ablehnung.
- Fall III Verkaufsbemühungen Wohnungen im EG Südost u. Südwest – Interessenten nur für Nutzung als Erstwohnsitz-nicht erwünschte Fewo.-Nutzung an wechselnde Gäste – Nachteil bei Verkaufsverhandlungen, da eben für 2 Wohnungen keine Genehmigung für Nutzungsänderung nachgewiesen werden kann. Vermieter Huber behauptet für alle seine 20 vermieteten Ferienwohnungen brauche man keine derartigen Genehmigungen in Oberstdorf
- Fall IV Bürgermeister und die 15 Marktgemeinderäte vermieten erfolgreich Ferienwohnungen alles offiziell nachverfolgbar bei Werbungen im Internet , vermutlich alle ohne genehmigte Nutzungsänderung gem. BauNVO § 13 a- denn es gibt bei der Gemeinde eine Auflistung- dabei sind auch alle Besitzer mit Namen und Wohnungen aufgeführt als Privatvermieter auch von Bürgern mit Zweitwohnsitz welche grundsätzlich nicht vermietet werden. Folglich genereller Verstoß gegen gesetzlich geregelte BauNVO und somit Untätigkeit sowohl von der Marktgemeinde als auch von der Kommunalen Aufsicht – Landratsamt -> Fortsetzung Blatt 2

Vorstand
Josef Butzmann,
Herta Haug
Ulrich Steinach,
Peter Fritz,
Dieter Schmalzrieth,

Tätigkeitsfeld
Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister
Beisitzender für

Sitz des Vereins
87561 Oberstdorf

Zustelladresse
Postfach 1117
89258 Weißenhorn

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberallgäu e.G.
IBAN: DE 48 7336 9920 0000 1939 33
BIC: GENO DE 31 SFO

Vereinsregister Nr. VR 200263

Fortsetzung Blatt 2 **Verwaltungsstreitsache BauNVO – Landratsamt Oberallgäu bzw. generell bei jenen Bayer. Landratsämtern wo eben auch Zweitwohnungssteuer von Kommunen erhoben wird- hier im Interesse i. Vertretung der Mitglieder des Vereins Freunde für Ferien in Bayern e.V. Sitz Oberstdorf.**

- Fall VI – Fewo-Vermietung Blattner Oberstdorf – mit einem Hinweisschreiben v. 14.1.2023 und 29.3.2023 haben wir versucht auf. § 13 a BauNVO aufmerksam zu machen – denn in der Werbung von Ferienwohnungen gibt es Hinweise auf Vermietung von über 100 Ferienwohnungen, es ist auch bekannt, dass über die Agentur Blattner sowohl Ermäßigungen bei der Zwst als auch Kurbeitragsbescheiden von der Marktgemeinde Oberstdorf rechtlich verbindliche Nachlässe gewährt werden wenn über Agenturen Vertragliche Vereinbarungen nachgewiesen werden. Ferner ist es uns bekannt von Mitgliedern unseres Vereins, dass hier gem. den Zweitwohnungssteuersatzungen und auch Kurbeitragsatzungen registrierte Nachlässe von der Marktgemeinde Oberstdorf gewährt werden bei Vermietung über Agenturen und das alles ohne genehmigte Nutzungsänderungen, folglich nicht nur bei der Marktgemeinde Oberstdorf sondern in ganz Bayern bei jenen 170 Kommunen welche eine Zweitwohnungssteuer erheben. Die Reaktion von der Agentur Blattner bei uns eingegangen am 7.4.2023 über Kanzlei Schickewitz . Ricken wird in Kopie zur Überprüfung und einer Stellungnahme gerne an VG- Augsburg überlassen als Anlage
- Fall VII
Während das Landratsamt OA im Fall II, Rettenbergerstraße 31 sich weigert bei Vermietung als Fewo einzuschreiten – wird für die Gemeinde Obermeiselstein der Eigentümerin ,Frau Haug ein Hinweis übermittelt, dass bei Vermietung als Ferienwohnung eine genehmigte Nutzungsänderung Voraussetzung sei. Also eine Ungleichbehandlung bzw. Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz siehe Anlage !
- Fall VIII
Mit Datum 29.08.2020 haben wir den Versuch gestartet an alle 16 Landräte von Landkreisen wo eben eine Zweitwohnungssteuer erhoben wird gleichlautende auf den Vollzug der BauNVO einen Hinweis über Verstöße zu übermitteln. Siehe dazu i Anlage. Die Resonanz war unterschiedlich und z. Teil mit Zustimmung und auch Ablehnung bzw. ohne jegliche Kommentierung – erneute Fragen sodann am 28.5.2022 und schließlich ohne jegliche Reaktion letztmals 30.3.2023

Fall IX

Ohne große Anstrengungen und Überprüfungen der Aufsichtsbehörden lässt sich festhalten, dass eben i Freistaat Bayern bezüglich des Vollzugs § 13 a BauNVO Verstöße generell geduldet werden , denn auch gem. Presseberichten zu Folge wird diese Gesetzeslage generell nicht vollzogen. Während die Bürger mit den Zweitwohnungen sich benachteiligt und Diffamiert bzw. an den Pranger gestellt sich wehrlos und benachteiligt fühlen müssen.

Somit sollten eben zuständige Gerichte auf Grund von Hinweisen Ihre Zuständigkeiten beweisen.

Fortsetzung Blatt 3 **Verwaltungsstreitsache BauNVO – Landratsamt Oberallgäu bzw. generell bei jenen Bayer. Landratsämtern wo eben auch Zweitwohnungssteuer von Kommunen erhoben wird- hier im Interesse i. Vertretung der Mitglieder des Vereins Freunde für Ferien in Bayern e.V. Sitz Oberstdorf.**

- Fall X

Weitere Besonderheit im Freistaat Bayern ist die eben, dass von der Regierung bzw. dem Parlament der Bayerische Gemeindetag bestimmt wie auch die Gesetzgebung sich nach den Vorgaben und Richtlinien zu handeln und der Vollzug stattfinden muss, denn die Forderung die Abschaffung des Verbotes zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit den vom Gemeindetag zur Verfügung gestellten rechtlich ungeprüften Mustersatzungen ist ebenfalls als sehr bedenklich wie auch die Fortsetzung der Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze zu beschließen bedarf keiner weiteren rechtlichen Würdigung.

Trotz Hinweis per Einschreiben über diese Ungerechtigkeit an den Generalstaatsanwalt mit Datum vom 8.3.2021 müssen wir uns wohl oder Übel Klage erheben wegen Untätigkeit !

- Fall XI

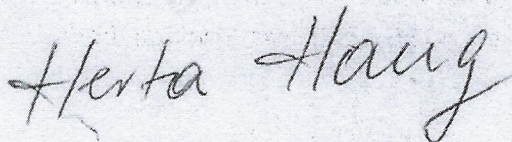
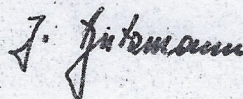
Folgeschwere Situation Zweitwohnungssteuer in Bayern für den Innenminister mit dem Datum 24.01. 2023 ebenfalls per Einschreiben übermittelt – ohne eine Reaktion.

Dürfen wir nun nach Übermittlung von Belegen mit einer Reaktion vom Verwaltungsgericht rechnen?

Auf Aufforderung sind wir gerne bereit entsprechende zur Verfügung stehende Unterlagen zu übermitteln – weitere Infos sind u.A. auch abrufbar unter www.buergernetzwerk-bayern.de

Und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Josef Butzmann Vorsitzender



Herta Haug Stellvertreter. Vors.